

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	446/2020-2
-------------	------------

Stand	04.06.2020
-------	------------

Betreff Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie – Monate Juni/Juli 2020

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der "Offenen Ganztagschule" (OGS) im Primarbereich der Stadt Bornheim für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.2020 in Höhe von 50 % auszusetzen.

Sachverhalt

Für die Monate April und Mai 2020 wurde auf die Erhebung der Beiträge gem. Erlass der Landesregierung verzichtet (siehe hierzu Vorlagen 263/2020-2 und 335/2020-2)

Aufgrund der ab 08.06.2020 vorgesehenen Wiederaufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebes für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen.

Für den Bereich der OGS wurde eine gleichlautende Regelung getroffen.

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme eines lediglich um 10 Stunden reduzierten Regelbetriebes ab dem 8. Juni 2020 über insgesamt acht Wochen in den Monaten Juni und Juli und unter Würdigung des Betreuungsausfalls in den beiden letzten Märzwochen kann die vereinbarte Erhebung des hälftigen Elternbeitrages als gerechtfertigt angesehen werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, sich der landesweiten Regelung wie oben beschrieben anzuschließen. Eine darüberhinausgehende Reduzierung der Elternbeiträge verstößt bei Kommunen in der Haushaltssicherung gegen geltendes Recht, da damit eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen verbunden wäre.

Die praktische Umsetzung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Aufwandes für alle Beteiligten. Der automatische Einzug der Elternbeiträge wurde für den Monat Juni

2020 ausgesetzt. Für den Monat Juli 2020 erfolgt der Einzug in voller Höhe. Die Eltern werden über das Verfahren informiert. Der Rhein-Sieg-Kreis wird in seinem Zuständigkeitsbereich gleichermaßen verfahren.

Der Minderertrag der hälftigen Beitragsreduzierung für Juni/Juli 2020 beläuft sich analog der Sollstellungen der Monate April/Mai 2020 auf rd. 435.000 Euro, aufgeteilt auf die drei betroffenen Produkte:

Kindertageseinrichtungen: rd. 300.000 Euro
Kindertagespflege: rd. 35.000 Euro
Offene Ganztagschule: rd. 100.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Juni 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene ebenfalls zu 50 % zu übernehmen.

Der Erlass einer landesweiten Rechtsgrundlage wurde den Kommunen fest zugesagt.

Finanzielle Auswirkungen

Mindererträge bei:

- Produkt 1.06.01, Sachkonto 432100
Kindertageseinrichtungen: rd. 300.000 Euro
Kindertagespflege: rd. 35.000 Euro
- Produkt 1.03.01 und 05, Sachkonto 432100
Offene Ganztagschule rd. 100.000 Euro

Es ist beabsichtigt, den verbleibenden kommunalen Anteil im Wege des von der Landesregierung beschlossenen "Kommunalschutz-Pakets" als Corona-bedingten Schaden im Haushalt 2020 als außerordentliches Ergebnis im Jahresabschluss ergebnisneutral abzubilden.

Nach den noch erwarteten gesetzlichen Regelungen hierzu werden diese Mindererträge in der Bilanz als gesonderter Posten aktiviert (Bilanzierungshilfe) und in Form von linearen Abschreibungen beginnend mit dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden.

Anlagen zum Sachverhalt

keine